

52. Muß der Annehmende nach § 1755 BGB. die Anfechtung der Kindesannahme wegen Irrtums, sofern das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, gegenüber dem Kinde und nicht gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter vornehmen?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. September 1937 i. S. L. S. (Bekl.)
w. A. S. (M.). IV A 241/37.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß der Kläger nicht vor dem 24. Juni 1936 erfahren hat, die Beklagte leide an einer auf die Nachkommenschaft vererblichen Erbkrankheit; daß er bei Kenntnis dieser Sachlage und verständiger Würdigung des Falles den Annahmevertrag nicht abgeschlossen haben würde und daß er also ein Anfechtungsrecht nach § 119 BGB. erworben hat. In der Zustellung der Klage an die Pflegerin der Beklagten erblickt es die rechtzeitige Anfechtungserklärung (§ 121 BGB.). Zu Unrecht macht demgegenüber das Armenrechtsgefuch der Beklagten geltend, die Anfechtung hätte nicht der gesetzlichen Vertreterin, sondern ihr — der Beklagten — persönlich erklärt werden müssen. Das kann aus § 1755 BGB. nicht entnommen werden.

Nach § 1755 BGB. gelten, wenn der Annahmevertrag anfechtbar ist, für die Anfechtung die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751 BGB. Aus § 1750 Abs. 1 in Verbindung mit § 1751 ist ersichtlich, daß bei Abschluß des Annahmevertrages das Kind, sofern es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, selbst beteiligt werden muß. Diese Beteiligung besteht aber nicht darin,

daß das Kind den Vertrag ohne Zuziehung seines gesetzlichen Vertreters abschließen könnte. Ihre Bedeutung wird vielmehr durch § 1751 klargestellt. Während bei einem Kinde unter 14 Jahren der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Vertrag allein abschließen kann, ohne daß es auf eine Beteiligung oder auch nur auf das Wissen des Kindes von dem Vorgang ankommt, liegt es bei älteren Kindern insofern anders, als neben der Zustimmung des Vormundes und neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch noch die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kindes erforderlich ist. Der Zweck dieser Regelung liegt auf der Hand. Ein Kind, dessen Alter darauf schließen läßt, daß es für den in seine Lebensverhältnisse tief einschneidenden Vorgang der Annahme an Kindes Statt Verständnis aufbringen kann, soll diesen Veränderungen nicht ohne seine eigene darauf gerichtete Willenserklärung unterworfen werden. Wenn § 1755 dieselbe Regelung für die Anfechtung der Kindesannahme eingreifen läßt, so macht derselbe Zweck diese Anordnung ohne weiteres für den Fall verständlich, daß der Vertrag von seiten des Kindes angefochten werden soll. Auch hier ist es gerechtfertigt, daß die Veränderung der Lebensverhältnisse, die durch die Nichtigkeit des Vertrages für das Kind eintreten muß, nicht ohne seinen Willen herbeigeführt wird. Sine-gegen wäre kein Grund dafür zu finden, weshalb § 1755 BGB. auch bei Anfechtung des Vertrages von seiten des Annehmenden erfordern sollte, daß die Anfechtungserklärung nicht dem gesetzlichen Vertreter, sondern dem Kinde persönlich abgegeben werde. Ob eine Anfechtung des anderen Vertragsteils die Kindesannahme nichtig macht, hängt nicht von dem freien Willen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters ab. Die Aufgaben, die an diese Vertragsseite in Folge der Anfechtung herantreten, sind ganz anderer Natur als der Gegenstand der Entschliebung bei Abschluß oder bei eigener Anfechtung der Kindesannahme. Das Kind ist gar nicht in der Lage, und zwar weder tatsächlich noch rechtlich, sich gegen die Anfechtungserklärung des Gegners zu wehren. Deshalb wäre es geradezu unzweckmäßig, wenn die Anfechtungserklärung gegenüber dem Kinde und nicht gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter abgegeben würde. Eine solche Regelung kann nicht der Sinn der Verweisung in § 1755 BGB. sein. Vielmehr muß die Bedeutung dieser Verweisung auf den Fall der Anfechtung des Vertrages durch das

Kind beschränkt sein, und für die hier erfolgte Anfechtung durch den Annehmenden bleibt es bei der Regel, daß die Anfechtung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorzunehmen ist. Daraus ergibt sich die Ausfichtslosigkeit der Revision und die Ablehnung des Armenrechtsgefuchs.